



Wi-2020-655688/27-Win/E

Stand: 24. September 2021

Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)

für den Zeitraum

01.01.2022 – 31.12.2022



SPW – Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	2
2. Zielsetzungen	3
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Persönliche Voraussetzungen	4
5. Sachliche Voraussetzungen	4
5.1. Allgemeine sachliche Voraussetzungen	4
5.2. Besondere sachliche Voraussetzungen	5
6. Investitionsschwerpunkte	5
7. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	6
7.1. Förderbare Vorhaben und Kosten	6
7.2. Nicht förderbare Vorhaben	6
7.3.. Nicht förderbare Kosten	8
8. Berechnungsgrundlage	9
9. Art und Höhe der Förderung	9
9.1. Art der Förderung	9
9.2. Förderungshöhe	9
10. Antragstellung und Verfahren	10
11. Allgemeine Bestimmungen	12
12. Laufzeit des Förderungsprogrammes	18

- Anlage 1** Leitfaden der Beratungs-, Informations-, und Förderungsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich (Stand: 24. September 2021);
- Anlage 2** KMU-Definition der EU;
- Anlage 3** Richtlinie für aws erp-Kredite (Stand: 24. September 2021);
- Anlage 4** Datenschutzinformation.

1. Präambel

Die Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ und die Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ stellen die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Diese Strategieprogramme zielen insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Ziel der Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ ist es, optimale Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, um die Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen zu erhöhen. Das Landesförderungsprogramm „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

Dem Land Oberösterreich ist die Unterstützung der JungunternehmerInnen ein großes Anliegen. Daher unterstützt das Land Oberösterreich sowie die Partner des Landes Oberösterreich JungunternehmerInnen mit umfassenden Beratungs-, Informations- und Förderungsangeboten. Die näheren Details zu den u.a. Unterstützungsmöglichkeiten können aus dem beiliegenden Leitfaden (Anlage 1) entnommen werden.

Beratungs- und Informationsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich: (keine abschließende Aufzählung)

- Wirtschaftskammer Oberösterreich (geförderte Beratungsmaßnahmen);
- Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH;
- tech2b Inkubator GmbH (geförderte Beratungsmaßnahmen);
- KGG/UBG (Finanzierungsberatung);
- Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws Equity Finder, i2 Business Angels);
- Export Center Oberösterreich (geförderte Beratungsmaßnahmen).

Förderungsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich:

(keine abschließende Aufzählung)

- aws PreSeed;
- aws Seedfinancing;
- Eigenkapitalgarantie der OÖ. KGG;
- Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (gegenst. Förderungsprogramm)
- Beteiligung des OÖ. Gründerfonds an Oö. Start-ups (inkl. Haftung für einen Anschlusskredit im Bedarfsfall);
- Beteiligung des OÖ. Gründerfonds an FTI-Gründungsvorhaben (inkl. Haftung der OÖ. KGG für einen Anschlusskredit im Bedarfsfall);
- aws Gründerfonds;
- aws Garantien;
- Standardbürgschaft der OÖ. KGG;
- aws erp-Kredit;
- Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW).

2. Zielsetzungen

2.1 Mit der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Programmes sollen insbesondere Gründungen und Übernahmen unterstützt werden. Eine übergeordnete Zielsetzung des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ist es, durch die Gewährung einer Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes „hohe“ positive umweltfreundliche Auswirkungen durch **(neue) umweltfreundliche Verfahren und/oder (neue) umweltfreundliche Produkte** zu erzielen.

2.2 Durch dieses Förderprogramm sollen bei den FörderungswerberInnen insbesondere folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Unternehmensgründungen und – nachfolgen;
- Erhaltung und/oder Schaffung von höher qualifizierten Arbeitsplätzen (Qualifikationssteigerung);
- Stärkung der Infrastruktur für FTE-Tätigkeit;
- Erweiterung des Marktpotentials (Erschließung neuer Märkte);
- Modernisierung und Erweiterung der Produktion;
- Beitrag zur Sicherung von nachhaltigem Wachstum;
- Steigerung von öko-, energie- bzw. ressourceneffizienten Verfahren, Produkten und Dienstleistungen;
- Technologiesprung.

2.2. Diese Zielsetzungen stehen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, da dieses Förderungsprogramm Beiträge leistet, um bei KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial zu erhöhen. Darüber hinaus leistet dieses Förderungsprogramm einen Beitrag zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei KMU.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind materielle (z.B. Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung) und immaterielle Investitionen, die in der Bilanz aktiviert werden.

4. Persönliche Voraussetzungen

- 4.1. FörderungswerberInnen können ausschließlich kleine Unternehmen (lt. Definition der EU in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung; Anlage 2) sein, die die Jungunternehmereigenschaft auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites besitzen und somit von der Austria Wirtschaftsservice GmbH einen aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der Richtlinie für aws erp-Kredite) mit den „Gründer-Sonderkonditionen“ erhalten können.
- 4.2. Die Kriterien für die „Gründer-Sonderkonditionen“ des aws erp-Kredites, die im Rahmen der derzeit geltenden Fassung der Richtlinie für aws erp-Kredite gelten, sind aus der beiliegenden Anlage (Anlage 3) zu entnehmen.
- 4.3. Der/die FörderungswerberIn muss darüber hinaus der Wirtschaftskammer Oberösterreich (wobei Investitionsvorhaben, der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ ausgeschlossen sind) oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg angehören.
- 4.4. Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten.
- 4.5. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die selbst nicht die persönlichen Voraussetzungen sowie die sachlichen Voraussetzungen erfüllen (Errichter), aber mit dem Unternehmen, welches die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (Betreiber), eine Schuldnergemeinschaft zur Durchführung des Investitionsvorhabens bilden, sofern zwischen dem Errichter und Betreiber eine weitgehende Eigentümeridentität besteht.

5. Sachliche Voraussetzungen

5.1. Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens zwischen 20.000,00 EUR und 500.000,00 EUR liegen. Es müssen zwischen zwei Antragsstellungen

(Eingangsdatum Abteilung Wirtschaft und Forschung) nach diesem Förderungsprogramm mehr als zwölf Monate vergangen sein. Weiters ist für das Investitionsvorhaben eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorzulegen, die nachweist, dass die Finanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erzielt. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

5.2. Besondere sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen sowie den allgemeinen sachlichen Voraussetzungen können FörderungswerberInnen unter der Prämisse, dass auch die Voraussetzungen für eine Bundesförderung im Rahmen

- des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (bzw. im Rahmen des Nachfolge-erp-Kredites des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der derzeit geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite, der auf der Landeshomepage veröffentlicht wird,)

vorliegen und für dieses Investitionsvorhaben auch ein aws erp-Kredit mit den vergünstigten „Gründer-Sonderkonditionen“ von der Austria Wirtschaftsservice GmbH bewilligt/ausbezahlt wird, eine zusätzliche Förderung des Landes Oberösterreich in Anspruch nehmen. Die Gewährung der Landesförderung erfolgt ausschließlich in Kooperation mit einem aws erp-Kredit, der mit vergünstigten „Gründer-Sonderkonditionen“ von der Austria Wirtschaftsservice GmbH vergeben wird. Es ist ein Förderungsantrag sowohl für die Bundesförderung (aws erp-Kredit) als auch für die Landesförderung („Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“) zu stellen. Die Anträge sind zeitgleich bei den Förderstellen einzureichen.

6. Investitionsschwerpunkte

Die Investitionsschwerpunkte des gegenständlichen Programmes sind:

- Errichtung eines neuen Betriebes;
- Übernahme eines Unternehmens;

- Modernisierung und Erweiterung eines bestehenden Betriebes;
- Maßnahmen im Bereich der Produkt- oder Verfahrensinnovation;
- Maßnahmen zur Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen.

7. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

7.1. Förderbare Vorhaben und Kosten

- 7.1.1. Förderbar sind Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite) i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites förderbar sind und nicht von den „Nicht förderbaren Vorhaben“ (gemäß Punkt 7.2. des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes) erfasst sind.
- 7.1.2. Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite in der derzeit geltenden Fassung (Stand: 24. September 2021) förderbar sind, sind aus der beiliegenden Anlage (Anlage 3) zu entnehmen.
- 7.1.3. Die festgestellte Bemessungsgrundlage (anerkannte förderbare, projektbezogene Gesamtkosten) des beantragten/bewilligten aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite wird grundsätzlich als Bemessungsgrundlage für die Landesförderung („Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“) übernommen.

7.2. Nicht förderbare Vorhaben

- 7.2.1. Investitionsvorhaben der Branche "Waffen und Munition“;
- 7.2.2. Investitionsvorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind;
- 7.2.3. Investitionsvorhaben, für die nicht spätestens 6 Monate nach Beginn des beantragten Vorhabens oder Tätigkeit des beantragten Vorhabens ein Landesförderungsantrag bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds bzw. beim Land OÖ. gestellt wurde;

- 7.2.4. Investitionsvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen;
- 7.2.5. Investitionsvorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen;
- 7.2.6. Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ erfüllen und den maximalen Förderungsbetrag des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ (derzeit: max. 45.000,00 EUR bzw. max. 75.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren) noch nicht zur Gänze ausgeschöpft haben, sind nicht im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ förderbar.

Wurde jedoch der maximale Förderungsbetrag (derzeit: max. 45.000,00 EUR bzw. max. 75.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren) im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“

- bereits zur Gänze ausgeschöpft (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“) oder
- wird jedoch durch das beantragte Investitionsvorhaben die Grenze des maximalen Förderungsbetrages im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ (derzeit: max. 45.000,00 EUR bzw. max. 75.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren) überschritten (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“),

ist für diese FörderungswerberInnen, sofern deren Investitionsvorhaben nicht der Sparte „Tourismus und Freizeitwirtschaft“ zuzuordnen ist und die sonstigen Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ erfüllt werden, eine Antragstellung im Rahmen des

Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ möglich.

- 7.2.7. Investitionsvorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben;
- 7.2.8. Investitionsvorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt (Punkt 11.12.) werden.
- 7.2.9. Investitionsvorhaben, bei denen der wesentliche Investitionszweck die Vermietung/Verpachtung von Gebäuden ist. (Ausgenommen sind Investitionsvorhaben, sofern diese Investitionsvorhaben ausschließlich zwischen Errichter und Betreiber vermietet und verpachtet werden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens eine Schuldnergemeinschaft gebildet wurde. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen.)

7.3. Nicht förderbare Kosten

- 7.3.1. Nicht förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogrammes sind Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite) i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites nicht förderbar sind.
- 7.3.2. Kosten, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite in der derzeit geltenden Fassung (Stand: 24. September 2021) nicht förderbar sind, sind aus der beiliegenden Anlage (Anlage 3) zu entnehmen.
- 7.3.3. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden (Punkt 11.12.).
- 7.3.4. Kosten für Investitionsteile, für die der/die FörderungswerberIn eine Versicherungsentschädigung erhält.
- 7.3.5. Kosten, die nicht in das Anlageverzeichnis aufgenommen werden.

8. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 7.1.1. ermittelt und muss mindestens 20.000,00 EUR (netto) je Vorhaben betragen.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

9.2. Förderungshöhe

9.2.1. Die Förderungshöhe beträgt max. 7,5 % der Berechnungsgrundlage.

9.2.2. Die maximale Landesförderung je FörderungswerberIn ist nach dem Landesförderungsprogramm „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ mit einer Landesförderung von max. 25.000,00 EUR beschränkt. Förderungen, die im Rahmen des Bundesförderungsprogrammes „aws-Start-up-Prämie“ (nicht rückzahlbare Bundesförderungen) von der Austria Wirtschaftsservice GmbH gewährt wurden, werden bei der maximalen Landesförderung des Landesförderungsprogrammes „Start-up Prämie die Oö. Wirtschaft (SPW)“ mitberücksichtigt.

9.2.3. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Investitionsvorhabens ergeben.

9.2.4. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.

- 9.2.5. Wird bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderungen (z.B. erp-Kredit) erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Investitionsvorhabens oder eine Reduzierung der vorgenannten Förderungsintensität des Landeszuschusses ergeben.

10. Antragstellung und Verfahren

- 10.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars spätestens 6 Monate nach Beginn des beantragten Vorhabens beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

- 10.2. Das Datum des Einlangens eines Antrages für das beantragte Investitionsvorhaben bei einer anderen Förderstelle wird unter bestimmten Voraussetzungen als gültiges Einreichdatum für eine Landesförderung nach dem gegenständlichen Förderungsprogramm anerkannt, wobei diese Anträge insbesondere dem EU-Beihilfenrecht entsprechen müssen.
- 10.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 10.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der Oö. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 10.5. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, im Wege der erp-Treuhandbank der Austria Wirtschaftsservice GmbH vorzulegen.
- 10.6. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen, Bankgarantie). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 10.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

- 10.8. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 11.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., in der jeweils geltenden Fassung („De-minimis-Verordnung“) gewährt.

Ein Unternehmen (inkl. der „De-minimis-Beihilfe“ für das beantragte Investitionsvorhaben) darf nach dem derzeitigen Stand innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 EUR (100.000,00 EUR im Bereich des Straßengüterverkehrs) an insgesamt erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ (inkl. verbundener Unternehmen im Sinne des Begriffes „einziges Unternehmen“ der „De-minimis-Verordnung“) nicht überschreiten. Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre. Der/die FörderungswerberIn ist für die rechtmäßige Inanspruchnahme selbst verantwortlich und hat selbst eine Übersicht über die Förderflüsse zu führen. Weiters sind die „De-minimis-Beihilfen“ bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden. Der/die FörderungswerberIn bestätigt mit der Unterfertigung des SPW-Antragsformulars, dass der/die FörderungswerberIn sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm möglich ist. Darüber hinaus bestätigt der/die FörderungswerberIn nach der Bewilligung der „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm noch einmal zu prüfen, ob bei der Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) eingehalten werden und verpflichtet sich, umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass die „De-minimis-Beihilfe“ zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem Land Oberösterreich bekannt zu geben. Bei einer Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ durch das Land

Oberösterreich, obwohl die Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ nicht eingehalten werden, ist der/die FörderungswerberIn umgehend verpflichtet, die „De-minimis-Beihilfe“ (inkl. Zinsen) zurückzuzahlen.

- 11.3. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderstellen kumuliert werden, wobei die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden müssen.
- 11.4. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 11.5. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien sind sämtliche nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme (z.B. bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds, KPC, usw.) zu beantragen.
- 11.6. Eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ ist subsidiär zu einer Förderung im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ (Ausnahme: Punkt 7.2.6.).
- 11.7. Eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ ist subsidiär zu einer Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“.

Wenn der/die FörderungswerberIn jedoch mit dem beantragten Investitionsvorhaben

- den maximalen Förderungsbetrag der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ von max. 25.000,00 EUR (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“) bereits zur Gänze ausgeschöpft hat und das beantragte Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR liegt oder

- mit dem beantragten Investitionsvorhaben der maximale Förderungsbetrag des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ von max. 25.000,00 EUR (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)“) überschritten wird und das Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR liegt,

ist eine Antragstellung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ möglich, sofern der/die FörderungswerberIn Mitglied bei der Sparte „Gewerbe und Handwerk“ oder der Sparte „Industrie“ oder der Sparte „Information und Consulting“ (ausschließlich Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sowie der Fachgruppe Druck) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und dieses Investitionsvorhaben auch einer dieser Sparten zuordenbar ist sowie die sonstigen Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.

Darüber hinaus können FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ nicht erfüllen können,

- da zwischen den Antragstellungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ noch nicht mehr als zwölf Monate vergangen sind (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“),

für Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ beantragen, sofern der/die FörderungswerberIn Mitglied bei der Sparte „Gewerbe und Handwerk“ oder der Sparte „Industrie“ oder der Sparte „Information und Consulting“ (ausschließlich Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sowie der Fachgruppe Druck) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und dieses Investitionsvorhaben auch einer dieser Sparten zuordenbar ist sowie die sonstigen Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.

Auch können FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ nicht erfüllen können,

- da die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens über 500.000,00 EUR liegen,

eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ beantragen, sofern der/die FörderungswerberIn Mitglied bei der Sparte „Gewerbe und Handwerk“ oder der Sparte „Industrie“ oder der Sparte „Information und Consulting“ (ausschließlich Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sowie der Fachgruppe Druck) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und dieses Investitionsvorhaben auch einer dieser Sparten zuordenbar ist und die sonstigen Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.

- 11.8. Wird für ein Investitionsvorhaben eine Landesförderung im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ gewährt, ist für dieses Investitionsvorhaben eine weitere Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ ausgeschlossen.
- 11.9. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.

- 11.10. Das Land Oberösterreich ist berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Investitionsvorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Investitionsvorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 11.11. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 3 Jahre am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 11.12. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile in der Bilanz zu aktivieren sowie ausschließlich am Investitionsstandort, der in Oberösterreich liegen muss, einzusetzen. Es gilt eine mindestens 3 jährige Behaltefrist für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektende beginnt.
- 11.13. Das Land Oberösterreich behält sich im Rahmen des gegenständlichen Förderungsprogrammes vor, einen Landeszuschuss nur unter der Prämisse zu gewähren, dass der (erhöhte) Beschäftigtenstand zum Projektende (laut Förderungsantrag) von der/die FörderungswerberIn für die Dauer von mindestens 3 Jahren (ab Projektende) gehalten wird. Der/die FörderungswerberIn ist somit verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle für die Dauer von 3 Jahren ab Projektende einen geeigneten Nachweis über den (erhöhten) Beschäftigtenstand (exkl. LeasingmitarbeiterInnen) der Förderstelle vorzulegen.

Als Nachweis hat der/die FörderungswerberIn eine Bestätigung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) über den Beschäftigtenstand zum Stichtag 30. Juni und zum Stichtag 31. Dezember sowie die Angaben der Vollzeitäquivalente am Investitionsstandort ab dem Zeitpunkt des Projektendes vorzulegen. Diese Bestätigungen müssen binnen 30 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtag vorgelegt werden und haben die Anzahl der Beschäftigten

zum Monatsletzen von sämtlichen Monaten des vorangegangenen Halbjahres zu enthalten.

11.14. Für eine Förderung nach dem gegenständlichen Förderungsprogramm können ausschließlich jene förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten, die zwischen dem Anerkennungsstichtag des Investitionsvorhabens und dem 31. Dezember 2024 entstehen, anerkannt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das festgelegte Projektende der bewilligten Bundesförderung (aws erp-Kredit) ist mit dem Projektende der Landesförderung („Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“) ident, sofern keine Gründe entgegenstehen. Können Fristen nicht eingehalten werden, ist sowohl bei der Bundesförderstelle als auch bei der Landesförderstelle um eine Fristverlängerung anzusuchen. Das Land Oberösterreich wird unter der Prämisse, dass keine Gründe entgegenstehen, die (verlängerte) Frist der Bundesförderung für die Landesförderung übernehmen. Eine schriftliche Genehmigung der Fristverlängerung für die Landesförderung („Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“) erfolgt durch die Landesförderstelle oder durch eine beauftragte Institution (z.B. Austria Wirtschaftsservice GmbH). Das Land Oberösterreich behält sich vor, Kosten nicht zu berücksichtigen, die nach Projektende (festgelegte Projektende der Landesförderstelle) entstehen.

11.15. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Investitionsvorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungs-betrages) sicher und geordnet aufzubewahren.

11.16. Das Land Oberösterreich ist für den Zeitraum zwischen der Antragsstellung und der Förderungsentscheidung als auch für die Dauer einer möglichen Beschäftigungsverpflichtung berechtigt, den Beschäftigtenstand bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) abzufragen.

- 11.17. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Investitionsvorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 11.18. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Umfang und nach Maßgabe der Datenschutzinformation gemäß Anlage 4.
- 11.19. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ (i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung) geregelt.
- 11.20. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 11.21. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

12. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die Richtlinien des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ treten mit 01.01.2022 in Kraft. Die Laufzeit der Richtlinien des gegenständlichen Förderungsprogrammes – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – ist bis 31.12.2022 beschränkt. Förderungsanträge nach diesen Richtlinien können somit alle ab 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2022 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Endabrechnung) ist grundsätzlich mit 31. Dezember 2024 beschränkt.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

Anlage 4:**Datenschutzinformation**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹, dem Datenschutzgesetz (DSG)² sowie den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Sondergesetzen. Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist das Land Oberösterreich (pA Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, post@ooe.gv.at). Datenschutzbeauftragte ist die KPMG Security Services GmbH (DSBA-LandOOE@kpmg.at).

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erledigung des Förderansuchens erfolgt auf Grundlage der Erfüllung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Werden vom Förderwerber/von der Förderwerberin die vom Land Oberösterreich zu diesem Zweck benötigten Daten nicht bereitgestellt, kann das Land Oberösterreich keine Entscheidung über die Gewährung der Förderung treffen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch das Land Oberösterreich findet nicht statt.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der jeweils geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Sofern die Daten in das Oö. Landesarchiv übernommen werden, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den archivgesetzlichen Bestimmungen.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der DSGVO an

- die zuständigen Organe des Bundes,
- die zuständigen Landesstellen,
- den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
- den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

² Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. I 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art.6 Abs.1 lit.f DSGVO.

4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Förderprojekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
6. Das Land Oberösterreich hat Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger im Umfang des § 25 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012)³ an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank zu übermitteln. Die Daten von natürlichen Personen werden dabei nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Die Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank ist unter https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung abrufbar.
7. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht unter den jeweils dort geregelten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
8. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) zuständig.

³ Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung.